

# Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg

Mitgliedsgemeinden:  
Stadt Gräfenberg - Markt Hiltpoltstein - Gemeinde Weißenhohe



## Anzeige zum Abbrennen eines Lagerfeuers, Nutzfeuers oder Sonnwendfeuers (kein Antrag auf Genehmigung!)

| Betreiber und Verantwortlicher des Feuers   |
|---|
| Name und Vorname  |
| Anschrift   |
| Mobilnummer – <b>die Erreichbarkeit während des Abbrennens muss gewährleistet sein!</b> |

| Daten des geplanten/kontrollierten Nutzfeuers   |                               |   |
|---|-------------------------------|---|
| Art des Feuers<br><input type="checkbox"/> Reisigfeuer <input type="checkbox"/> Nutzfeuer <input type="checkbox"/> Johannis-/Sonnwendfeuer <input type="checkbox"/> Festfeuer |                               |   |
| Datum   | Uhrzeit von                   | Uhrzeit bis   |
| Flur-Nr.  | Gemarkung                     | <b>Ggf. Lageplan beifügen!</b>                        |
| Befinden sich im Umkreis von 100 m  |                               |   |
| - Bäume bzw. Waldstücke?  | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja (Erlaubnis erforderlich!) |
| - Leicht entzündbare Stoffe?  | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja (Ausnahme erforderlich!)  |
| Befinden sich im Umkreis von 5 m  |                               |   |
| - Gebäude aus brennbaren Stoffen?<br>(vom Dachvorsprung ab gemessen)  | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja (Ausnahme erforderlich!)  |
| - Sonstige brennbare Stoffe?  | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja (Ausnahme erforderlich!)  |

| Einverständnis des Eigentümers   |
|--|
| Sind Sie Eigentümer des Grundstücks?<br><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein                                |
| Wenn nein, liegt das Einverständnis des Grundstückseigentümers vor?<br><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

**Bitte wenden!**

## Auflagen und Hinweise

Der Unterzeichner versichert, dass

- die Erreichbarkeit unter der o. g. Mobilnummer während des Abbrennens gewährleistet wird,
- die Stadt/Gemeinde von allen Ersatzansprüchen - auch Dritter - befreit wird,
- die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden und
- bei aktueller Waldbrandgefahr der Warnstufe 4 und 5 das Abbrennen eines Feuers unterlassen wird (siehe [www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef\\_bl/waldbrandgefbl.html?nn=16102](http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef_bl/waldbrandgefbl.html?nn=16102) → Bayern → Gräfenberg-Kasberg).

Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

- Es dürfen für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VVB).
- In geschlossenen Wohngebieten ist das Entzünden eines Feuers strengstens untersagt.
- Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz – keine Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-AbfG) oder alte Fenster, Türen, Böden, Furniermöbelteile etc. – verwendet werden.
- Das Feuer ist ständig durch eine den Umständen entsprechende genügende Anzahl geeigneter Personen in ausreichender Nähe unter Aufsicht zu halten (§ 3 Abs. 2 Satz 3 VVB).
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 VVB).
- Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 3 Abs. 2 Satz 5 VVB).
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonstige anfallende Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 38 Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-AbfG)

Zu beachten ist bei Sonnwendfeuern zusätzlich:

- Die Aufschichtung sollte nicht zu früh erfolgen, da er ein über mehrere Tage oder Wochen anwachsender Haufen Menschen Anreize bietet, ihren Hausmüll illegal zu entsorgen.
- Des Weiteren lädt er Tiere zum Einnisten ein. Unbedingt notwendig ist es daher, den Haufen vor dem Abbrennen nochmals umzuschichten. Ideal wäre es, den Holzhaufen erst wenige Stunden vor der Veranstaltung aufzuschichten.

Hinweise:

- Wenn eine Feuerstätte in weniger als 100 m Abstand zum Wald errichtet werden soll, ist eine Genehmigung vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Außenstelle Scheßlitz, Neumarkt 20, 96110 Scheßlitz erforderlich.
- Wenn Speisen und Getränke verkauft werden, ist hierfür eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis (Gestattung nach § 12 GastG) notwendig. Sie kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Bürgerbüro, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg beantragt werden.
- Wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, ist diese gem. Art. 19 LStVG bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige ist bei der bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Bürgerbüro, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg einzureichen (Frist: 2 Wochen).

**Die örtliche Feuerwehr ist vom Abbrennenden rechtzeitig zu informieren.**

## Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

## Vermerke der Verwaltung:

Auflagen und Hinweise gesondert ausgegeben:  Ja  Nein

Eingang der Anzeige: \_\_\_\_\_

Eintragung in VuFIS: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift